



WVMETALLE SPOTLIGHT

FEBRUAR 2026

Hoffnung auf tatsächliche Erleichterung:
Digitales System zur Abfallverbringungsnotifizierung

NE-Spotlight

Ein Thema. Im Fokus. Jeden Monat.

Mit NE-Spotlight rücken wir monatlich ein zentrales Thema der NE-Metallindustrie ins Rampenlicht – kompakt, prägnant und meinungsstark für Mitglieder, Politik, Presse und Medien.

Februar 2026 | Hoffnung auf tatsächliche Erleichterung: Digitales System zur Abfallverbringungsnotifizierung

Die Abfallverbringung ist ein wichtiger Teil im Stoffkreislauf, sie bedeutet den Transport von Abfällen zu Verwertungsanlagen. Aus Abfall und Schrott wird neues Material, besonders bei Nichteisenmetallen bedeutet das: hochwertige Rohstoffe! Die Handhabung der Dokumente wird ab dem 21. Mai 2026 digitalisiert und soll so Prozesse verkürzen und vereinfachen. Damit könnte das Fließen der Stoffströme innerhalb der Union unterstützt werden.

WVMETALLE SPOTLIGHT

1. Rahmenbedingungen der Abfallverbringung

Die Abfallverbringungsverordnung regelt die Art und Weise, wie Abfälle Grenzen überschreiten dürfen. Sie beschreibt Exportverbote und Regeln für den Grenzübertritt. Dabei wird nach Abfallarten unterschieden, sowie nach Herkunft bzw. Zielland. So gibt es die Gruppen der OECD und Mitglieder des Baseler Abkommens als auch natürlich die Unionsmitglieder des Binnenmarktes, die alle unterschiedliche Grade der Freiheit der grenzüberschreitenden Verbringung genießen. Die größte Freiheit ist natürlich innerhalb der Union gegeben, jedoch auch hier handelt es sich bei der Abfallverbringung nicht um einen abgeschlossenen Binnenmarkt, sondern es gibt immer noch die Grenzen der Mitgliedstaaten. Die Abfallverbringungsverordnung schreibt vor, dass bestimmte Arten von Abfällen eine Genehmigung der Behörden benötigen, wenn sie grenzüberschreitend verbracht werden. Dies bedeutet ein aufwändiges Verfahren, bei dem die Behörden in dem Land des Versenders informiert werden. Diese müssen für jeden Transport ihre Zustimmung erteilen und anschließend die Behörden in dem Empfängerland in Kenntnis setzen. Diese Verfahren können sehr lange dauern, was ein großes Hindernis für den freien Fluss von Stoffströmen im Binnenmarkt darstellt.

2. Praktische Bedeutung in Deutschland und der EU

- Einstufung der Abfälle nach Gefährlichkeit
 - Abhängig von der Einstufung erfolgt die Verbringung mit Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigungspflicht
 - Bei Genehmigungspflicht muss ein Notifizierungsverfahren erfolgen
 - Ohne Genehmigungspflicht muss dennoch die Verbringung mittels Versandinformationen dokumentiert werden
 - In jedem Fall sind Sicherheitsleistungen zu hinterlegen
 - Zur Deckung der Transportkosten
 - Kosten der Verwertung
 - Lagerkosten für 90 Tage
-

3. Generelle Auswirkung der allgemeinen Regelungen

- Hoher bürokratischer Aufwand durch umfangreiche Notifizierungsverfahren
 - Lange Wartezeiten auf Bearbeitung der Genehmigungsanträge
 - Hohe Kosten für Vorleistungen abseits des eigentlichen Recyclingvorgangs
-

WVMETALLE SPOTLIGHT

4. Einführung der Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch durch die Verordnung 2024/1157

Die Verordnung hat in ihrer letzten Novelle einige Veränderungen erfahren, darunter auch Bestimmungen, die den elektronischen Datenaustausch ermöglichen. Diese werden zum 21. Mai 2026 aktiv. Dies ist im Digital Waste Shipment System (DIWASS) ausgedrückt.

Das ist ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung von aufwändigen Prozeduren. Die EU-Kommission hat dieses System auf zwei Grundfunktionen aufgebaut:

- Eigenständiges System mit Zugriff via Graphical User Interface (GUI) = eine Website
 - Direkter Zugriff von den zuständigen Kontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren auf das zentrale System
- Funktion als Hub
 - Ermöglicht den Austausch zwischen digitalen Systemen einzelner Mitgliedstaaten zur Abfallverbringung mit dem Europäischen Zentralnetz.
 - Ermöglicht den Austausch zwischen privater Software mit dem Zentralsystem

Deutschland hat als Mitgliedstaat kein eigenständiges System entwickelt, sondern wird mit dem zentralen System der EU arbeiten. Über das DIWASS soll der Datenaustausch zum gesamten Notifizierungsverfahren sowie die Aufbewahrung von Dokumenten möglich sein.

5. Abfallverbringung vereinfachen

Wir fordern die Erleichterung der Abfallverbringung innerhalb der Union sowie von Importen in die Union. Die Möglichkeit der digitalen Versendung der Dokumente stellt dabei zumindest eine reale Beschleunigungsoption der Vorgänge dar. Es soll dabei der Gedanke des Binnenmarktes auch für das Recycling gelten können, besonders wenn die Bedeutung kritischer Rohstoffe so sehr zugenommen hat. Metalle müssen einfach und unkompliziert in Europa recycelt werden können.

Wir setzen uns dafür ein, bürokratische Barrieren effektiv abzubauen, indem Artikel 14 der Abfallverbringungsverordnung auf alle Verwertungsanlagen innerhalb der Union ausgeweitet wird. Das bedeutet, allen Verwertungsanlagen in der Union automatisch den Status als Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung zu gewähren. Dazu muss Art. 14 auch so verändert werden, dass der Status mit Vorabzustimmung die Genehmigungspflichten gänzlich entfallen lässt. Dabei mit eingeschlossen sein sollten auch Wirtschaftsakteure, die Schrotte im Rahmen ihrer Produktion selbst verwerten, bzw. ihre Produktion mit zugekauften Sekundärschrotten ergänzen. So wird die grenzüberschreitende Verwertung in der Union massiv vereinfacht.

WirtschaftsVereinigung Metalle e.V.

Autor

Michael Tamke

Referent für Kreislaufwirtschaft



030/726207-100
presse@wvmetalle.de
www.wvmetalle.de